

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2015

Nr. 2015/991

Trimbach: Kantonaler Erschliessungsplan Kreisel Baslerstrasse / Winznauerstrasse, Winznauerstrasse Abschnitt Kreisel bis Dorfbach und Baslerstrasse Abschnitt Gartenstrasse bis Kreisel

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über den Kreisel Baslerstrasse / Winznauerstrasse, Winznauerstrasse Abschnitt Kreisel bis Dorfbach und Baslerstrasse Abschnitt Gartenstrasse bis Kreisel in Trimbach zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. April 2015 bis 26. Mai 2015. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache von Ernst Gomm-Flück, Winznauerstrasse 80, 4632 Trimbach, ein. Aufgrund eines Einigungsgesprächs wurde die Einsprache mit Schreiben vom 8. Juni 2015 vollumfänglich und vorbehaltlos zurückgezogen. Die Einsprache kann somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

2. Erwägungen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Der vorliegende Erschliessungsplan ist begründet und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Erschliessungsplan ist recht- und zweckmässig im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und ist zu genehmigen.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes verlieren bestehende Pläne, soweit sie mit dem zu genehmigenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Ernst Gomm-Flück, Trimbach, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben, Parteientschädigungen keine gesprochen.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Kreisel Baslerstrasse / Winznauerstrasse, Winznauerstrasse Abschnitt Kreisel bis Dorfbach und Baslerstrasse Abschnitt Gartenstrasse bis Kreisel in Trimbach, wird genehmigt.

- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mue/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

| Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Ernst Gomm-Flück, Winznauerstrasse 80, 4632 Trimbach (**Einschreiben**)

Armin Weber, Lerch Weber AG, Bezirksgeometer, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Trimbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Kreisel Baslerstrasse / Winznauerstrasse, Winznauerstrasse Abschnitt Kreisel bis Dorfbach und Baslerstrasse Abschnitt Gartenstrasse bis Kreisel")